

# Allgemeine Service-Bedingungen

---

## I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen liegen den von EMOS Technology gewährten Serviceleistungen an medizintechnischen Produkten (im Folgenden „Serviceobjekt(e)“ genannt) und Ihrer Inanspruchnahme durch den Kunden zugrunde. Regelungen des Einzelvertrags sind vorrangig.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## II. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Zu den wesentlichen Betreiberpflichten des Kunden bzgl. der Serviceobjekte zählen die Benutzung gemäß Gebrauchsanweisung, die Funktionskontrolle und der Austausch von Verbrauchsmaterial in gebotenen Abständen sowie die Reinigung gemäß Gebrauchsanweisung.
2. Der Kunde hat im Falle einer Störung unverzüglich die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. EMOS Technology ist zu informieren. Sogleich nach Erkennen des Fehlers ist das Serviceobjekt nicht mehr zu verwenden, es sei denn, es erfolgt eine Freigabe durch EMOS Technology.
3. In seinem Herrschaftskreis wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechtes, insbesondere des Medizinproduktegesetzes (MPG) i.V.m. den Bestimmungen der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) bzw. der Medizinproduktesicherheitsplanverordnung (MPSV) eingehalten werden. EMOS Technology weist darauf hin, dass diese Pflichten nach §§ 40 ff. MPG strafbewehrt sind. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen des in § 29 MPG vorgesehenen Medizinproduktebeobachtungs- und -meldesystems mitzuwirken und die dort vorgesehenen Meldepflichten einzuhalten.
4. Finden Technikereinsätze vor Ort statt, verschafft der Kunde EMOS Technology den freien Zutritt zum Serviceobjekt. Gegebenfalls ist die Umgebung (insb. Operationssaal) grob zu reinigen. Zudem stellt der Kunde sicher, dass bei Durchführung der Serviceleistung qualifizierte Ansprechpartner anwesend sind. Weiterhin sind Daten (insbesondere Patientendaten) im Zusammenhang mit Serviceobjekten vom Kunden in kurzen Intervallen professionell zu sichern. Im Übrigen hat der Kunde zu gewährleisten, dass die notwendigen Versorgungsanschlüsse vorhanden und die Serviceobjekte vom übrigen Geschäftsbetrieb abgeschirmt sind. EMOS Technology behält sich vor, dem Kunden Kosten, die in Zusammenhang mit Wartezeiten entstehen, wenn z.B. vereinbarte Termine nicht eingehalten werden oder zunächst der Zugang zu Geräten geschaffen werden muss, gesondert in Rechnung zu stellen.

## III. Serviceleistungen

### Auftrag, Kostenvoranschlag

1. Nach Übersendung defekter Serviceobjekte an EMOS Technology erfolgt die Annahme des Serviceauftrages durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag. Besteht zwischen EMOS Technology und dem Kunden ein Fullrisk Vertrag erfolgt die Annahme des Serviceauftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.  
Nach jeder Einsendung eines reparierenden Gerätes führt EMOS Technology eine umfassende Eingangsinspektion durch, bei der die vorliegenden Defekte festgestellt werden. Der Auftraggeber erteilt EMOS Technology mit Einsendung des zu reparierenden Gerätes sein Einverständnis zur Defektanalyse und Findung der Schadensursache sowie zur damit, teilweise zwingenden Demontage.
2. Der schriftliche Kostenvoranschlag sollte innerhalb von 10 Arbeitstagen freigegeben werden. Erfolgt dies nicht in diesem Zeitraum und der Kunde hat über diesen Zeitraum ein Reparaturüberbrückungsgerät, wird eine wöchentliche Gebühr von 250,00 EUR zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.
3. Sollten die veranschlagten Kosten um mehr als 15% überschritten werden, wird EMOS Technology sich mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

## Allgemeine Service-Bedingungen

---

### Reparaturüberbrückungsgeräte

4. Auf Wunsch des Auftraggebers stellt EMOS Technology für die Zeit der Reparatur des defekten Gerätes, soweit verfügbar, ein Reparaturüberbrückungsgerät zur Verfügung. Für diese Bereitstellung berechnet EMOS Technology eine Bereitstellung- und Transportgebühr von 195,00 EUR zzgl. MwSt. für den nationalen Bereich.
5. Sollte keine Freigabe seitens des Kunden erfolgen, behält sich EMOS Technology vor, die Schadensanalyse, die Kostenvoranschlagserstellung und den Rückversand des defekte Gerätes mit 147,00 EUR (Versand inklusive) zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Sollte der Auftraggeber ein Reparaturüberbrückungsgerät in Gebrauch haben, kommen zusätzliche Leihgerätegebühren von 195,00 EUR dazu. Auch dies gilt nur für den nationalen Bereich.
6. Werden Reparaturüberbrückungsgeräte nicht innerhalb der eingeräumten Rückgabefrist von (10 Arbeitstage ab Rücklieferung der Serviceobjekte) an EMOS Technology retourniert, werden Gebühren von 250,00 EUR zzgl. MwSt. je Kalenderwoche in Rechnung gestellt.
7. Sollte ein Reparaturüberbrückungsgerät in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand retourniert werden, behält sich EMOS Technology vor, die entstandenen Reparaturkosten des Gerätes in Rechnung zu stellen.
8. EMOS Technology behält sich vor, defekte Kundengeräte, die länger als 6 Monate im Haus sind ohne In Kenntnissetzung zu verschrotten bzw. kostenlos zu entsorgen.

### IV. Zahlungen

1. Die Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne jeden Abzug nur direkt an uns zu leisten. Skonto entfällt bei fälligem Saldo.
2. Zahlungsrückstände sind ungeachtet eines Verschuldens des Bestellers mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Im Falle des Verzugs bleiben die gesetzlichen Rechte auf Schadensersatz und Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Nach Eintritt des Verzuges werden, sofern nicht höhere Kosten entstanden sind, EURO 5,00 pro Mahnung berechnet.
3. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers bei Fälligkeit rechtfertigen, sind wir unter Berücksichtigung des realisierbaren Werts etwaiger bereits zur Sicherheit abgetretener Forderung oder erhaltenem Sicherungseigentum berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung und Lieferung von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Für die Sicherheitsleistung wird dem Besteller zuvor schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Unterbleibt die Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten Frist, oder gerät der Besteller mit einer Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offene - auch gestundete - Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen. Soweit wir Schecks oder Wechsel entgegengenommen haben, die noch nicht fällig sind, können wir in derartigen Fällen sofortige Zahlung gegen Rückgabe der Wechsel oder Schecks verlangen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
5. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, werden alle gestundeten Forderungen sofort fällig.
6. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Zinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

### V. Versand

1. Alle Versandkosten, wenn nicht anders vereinbart, trägt der Kunde.

### VI. Mangelhafte Serviceleistung

1. Die Haftung von EMOS Technology für mangelhafte Serviceleistung setzt voraus, dass der Kunde die erbrachten Leistungen unverzüglich untersucht und Mängel unverzüglich rügt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

## Allgemeine Service-Bedingungen

---

2. EMOS Technology ist verpflichtet, nicht vollständig und nicht ordnungsgemäß ausgeführte Leistungen unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Kommt EMOS Technology dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer Frist Minderung der Servicekosten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
3. Ergibt eine Prüfung der Mängelrüge, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. der Kunde für den Mangel verantwortlich ist, ist EMOS Technology berechtigt, die durch die Überprüfung und ggf. Beseitigung entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
4. Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Durchführung der Leistung. Reparatur oder Ersatzlieferung führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährung. Die Verjährungsfristen gelten nicht, soweit Emos Technology eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes bzw. die Reparaturleistung übernommen hat.

### VII. Eigentumsvorbehalt

1. Soweit EMOS Technology Reparaturersatz, Austauschware oder sonstige Handelsware liefert, bleibt diese Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offener Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von EMOS Technology. Im Falle der Verbindung des gelieferten Gegenstandes mit einem im fremden Eigentum befindlichen Objekt gilt EMOS Technology als Hersteller

### VIII. Haftung

1. EMOS Technology haftet für Schäden, die an dem Serviceobjekt selbst entstanden sind oder für Mangelfolgeschäden (Schäden, die nicht an dem Serviceobjekt selbst entstehen; Nutzungsausfall) nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EMOS Technology oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen haftet EMOS Technology nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von EMOS Technology oder einer Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Dabei ist die Haftung von EMOS Technology für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Mangelfolgeschäden und grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Eine Haftung für die fehlerhafte/ weisungswidrige Umsetzung der im Rahmen der Hotline-Auskunft erfolgten technischen Beratung oder der Hinweise in den Schulungsunterlagen wird nicht übernommen. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
2. EMOS Technology haftet in keiner Weise für Schäden, die der Kunde zu vertreten hat, da er eine seitens EMOS Technology erteilte Reparaturempfehlung nicht umgesetzt hat, die der Kunde durch Fehlbedienungen, fehlerhaften Zusammenbau oder Installation oder andere Handlungen und Unterlassungen verursacht hat, oder die auf externe Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von EMOS Technology stehen, zurückzuführen sind.
3. EMOS Technology haftet in keiner Weise für den Verlust von Daten oder Schäden an Daten und Kosten für deren Wiederbeschaffung.

### IX. Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist EMOS Technology von jeder Haftung für Verspätung/ Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen befreit und berechtigt, die Leistungserbringung angemessen zu verzögern.
2. Als höhere Gewalt gilt jedes unvorhersehbare oder unvermeidbare Ereignis bzw. jede Kette von Ereignissen und Begebenheiten außerhalb des gewöhnlichen Einflussbereichs von EMOS Technology, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert.

### X. Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehung zu EMOS Technology und danach jede Information vertraulicher Natur (einschließlich Informationen in

## Allgemeine Service-Bedingungen

---

- Gebrauchsanweisungen, technischen Manuals, Katalogen, Beschreibungen) geheim zu halten. Die vertrauliche Informationen enthaltenden Unterlagen sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an EMOS Technology zurückzugeben.
2. In einem zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderlichen Ausmaß darf der Kunde vertrauliche Informationen seinen Angestellten zukommen lassen. Die Weitergabe an Dritte ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch EMOS Technology erlaubt.

### XI. Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung - auch für Wechselzahlungen - ist Illmensee.
2. Gerichtsstand ist Sigmaringen. Die Parteien sind jedoch auch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten zu klagen.
3. Es gilt deutsches materielles und prozessuales Recht unter Ausschluß der einheitlichen Kaufgesetze.
4. Durch die Erteilung von Aufträgen willigt der Besteller in die Speicherung und Weitergabe personenbezogener und sonstiger Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung, des Inkassos sowie der Meldungen nach dem Medizinproduktegesetz ein. Auf Verlangen werden wir dem Besteller die Folgen der Verweigerung der Einwilligung mitteilen.

(Stand Mai 2016)